

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 94.

Freitag, 24. April 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger per Post 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 60 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Annahmen für die Nummer des Ausgabebogens bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Ragner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

am 8., 9. und 11. Mai vormittags 1/9 Uhr

im Hotel zum „Wettiner Hof“ in Riesa

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Gröbzig, Nauwalde, Reppis, Schweinfurth und Tiefenan;

am 12. Mai vormittags 1/9 Uhr

im Ratskeller zu Nadeburg

für die Mannschaften aus der Stadt Nadeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichts Nadeburg;

am 13. und 14. Mai d. J. vormittags 1/9 Uhr

im Gesellschaftshaus zu Großenhain

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichts Großenhain außer den Landortschaften Gröbzig, Nauwalde, Reppis, Schweinfurth und Tiefenan.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die sämtlichen stellungs-pflichtigen Mannschaften zu Vernehmung der in §§ 26^r, 62^r und 72^r verbunden mit § 66^r der Wehrordnung angeordneten Strafen und Nachteile in den vorbezeichneten Aushebungsorten gemäß der Wehrungsbegehre vor der Königlich-Ober-Gesetz-Kommission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben.

Die fraglichen Mannschaften haben zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark behufs Legitimation ihre Ordres, sowie die Lösungsscheine mitzubringen und vorzulegen. In Rücksicht auf frühere Vorkommnisse werden die Stellungs-pflichtigen bedenklich, sich insbesondere auch auf den Straßen nicht ungebührlich zu benehmen, widrigenfalls die Bestrafung herbeigeführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63^r der Wehrordnung nur solche Zurücksetzungsanträge noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und beschleunigt werden.

Diejenigen Personen, wegen deren Erwerbs- bez. Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit nach § 32^r a b der Wehrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63^r, 33^r der Wehrordnung im Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen und zwar

in Riesa am 11. Mai
" Nadeburg " 12. " } vormittags 11 Uhr.
" Großenhain " 14. "

Die etwa vorzulegenden Urkunden müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordnete und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Militärpflichtige zum Aushebungstermine sich stellen, haben

in Riesa am 11. Mai
" Nadeburg " 12. "
" Großenhain " 14. "

dann aber sämtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46^r der Wehrordnung über das Verzeihen und Zugelassen Stellungspflichtiger unverweilt Anzeige anzu erstatten.

Die Ausständigung der Ausmusterungs-, Landsturm- und Lösungsscheine pp. hat seinerzeit nur gegen Quittung zu erfolgen.

Großenhain, am 15. April 1908.

Der Zivilvorsteher der Königl. Gekr. Kommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

314 D.

Es werden Scharschützen abgehalten:

- auf dem Infanterie-Schießplatze bei Gaidenhäuser und
- auf dem Feldartillerie-Schießplatze bei Zitzhain nur nördlich des Wäldtger Weges:

vom 27. 4. bis 2. 5. 08 täglich ungefähr von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und deren Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn der Schießen durchgeföhrt ist.

Der Wäldtger Weg ist bei allen Schießen für den Verkehr frei, die Mühlbergstraße dagegen ist gesperrt.

Die Wege des Blages sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 30. März v. J. Nr. 302 D., abgedruckt in Nr. 76 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach §§ 366^r bez. 368^r des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortseinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 23. April 1908.

242h D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Zu der am 1. Mai dieses Jahres vorzunehmenden

Arbeiterzählung

werden den Ortsbehörden die Vorbrude rechtzeitig zur Verteilung an die auf diesen bezeichneten Gewerbeunternehmer von hier auszugehen. Die letzteren haben diese Vorbrude am 1. Mai dieses Jahres ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf angehängt an die Ortsbehörde zurückzugeben. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Anlagen, auf welche die Gewerbe-Ordnung keine An-

wendung findet, und die nicht unter Ziffer 1—4 des Vorbrudes fallen (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Branntweindrennerel), auch wenn bei ihnen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, bei der Zählung nicht zu berücksichtigen sind.

Von den Ortsbehörden sind die ausgefüllten Zählbogen uneröffnet längstens bis zum 10. Mai dieses Jahres hierher einzusenden.

Großenhain, am 23. April 1908.

419 b. F. Königl. Amtshauptmannschaft.

Wegen Auswechslung verfaulten Tragbohlen und Erneuerung der Tragbohlen auf der Brücke über die Einfahrt des Verkehrs und Winterhafens bei Riesa wird diese Brücke vom 25. dieses Monats ab für die Dauer der Arbeiten gesperrt. Der unbefugte Verkehr auf der gesperrten Brücke wird nach § 366^r des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Großenhain, den 22. April 1908.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Der erste diesjährige Jahrmart findet am 26., 27. und 28. April statt; er beginnt am 26. April mittags 12 Uhr und endigt am 28. April mittags 12 Uhr.

Das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waren ist am Sonntag, den 26. April nur von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends gestattet. Am 27. April — Montag — ist der Verkauf von Waren ebenfalls nur bis 10 Uhr abends zulässig. Es sind hiernach alle Buden und Verkaufsstände zu schließen:

am 26. und 27. April abends um 10 Uhr,
am 28. April mittags um 12 Uhr.

Das Aufbauen von Buden soll am 26. April von vormittags 1/11 Uhr an gestattet sein.

Das Stättegeld haben die Marktrentanten bis Montag mittags in der Stadtkassenexpedition zu entrichten. Wer Montag mittags ohne Quittung über das bezahlte Stättegeld betroffen wird, wird wegen Hinterziehung mit dem fünffachen Betrage des Stättegeldes bestraft — § 11 der Marktordnung —, Karussell- und Schaubudenbesitzer entrichten das Stättegeld am Montag nachmittag an den Marktaufsatz — § 12 der Marktordnung —.

Haustieren und Händlern, welchen Verkaufsstände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist untersagt, auf den Straßen mit Waren sich aufzustellen und zwar auch dann, wenn sie die Waren nicht auf Säcken selbst, sondern in Kisten, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen. Dem Aufstellen auf der Straße ist gleich zu achten, wenn Hausierer und Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen, in denen der Marktverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waren hin- und hergehen.

Verboten ist ferner:

- a. das Schreien beim Anprellen der Waren,
- b. das Aufschieben auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes,
- c. aller Bier- und Brantweinschank in Buden und auf Verkaufsständen,
- d. die Aufstellung sogenannter Kunstfegel- und anderer Glücksspiele, das Ringen und Mattenwerfen und ähnliche Veranstaltungen.

Sogenannte Hochstände, die eine Vorrichtung zur Ueberdachung haben, gelten als Buden, für sie ist deshalb das für Buden festgesetzte Stättegeld zu bezahlen.

Es haben Aufstellung zu nehmen:

1. Sämtliche Händler, die ihre Waren in Buden oder auf Hochständen zum Verkauf auslegen, sowie die Korbmacher und Wäpfer auf dem Albertplatz;
2. Schuhmacher und Filzwarenhandwerker in der Kirchstraße;
3. Topfwarenhandwerker in der Straße oberhalb der Parktreppe;
4. Schwarenhandwerker und Schaubudenbesitzer usw. nach Anweisung des Marktmeisters.

Marktordnungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Gasthof zum Kronprinz, in der Restauration zur Burg und im Gasthofe zum Stern zur Einsichtnahme aus.

Den Anweisungen des Marktmeisters und der aufsichtsführenden Polizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach § 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach den §§ 33, 33b, 56c, 147, 148, 149 der Gewerbeordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt VIII der Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft geahndet; außerdem kann Wegweisung vom Markte erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. April 1908. Rr.

Auf Grund von § 105b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung werden für

Sonntag, den 26. April 1908

die Stunden, während welcher in Riesa im Handeldgewerbe Gehilfen, Beurlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt und zwar

1. für den Handel mit G- und Materialwaren und für den Kleinhandel mit Feigungs- und Beleuchtungsmaterial von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
2. für diejenigen Zweige des Handeldgewerbes, deren fünfständige Beschäftigung auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
3. für solche Gehilfen, Beurlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 1/9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1/8 Uhr nachmittags;
4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
5. für den Verkauf von geräucherter und anderen Fischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags.